

Satzung der evangelischen Stiftung Neuenhäusern

§ 1 Name, Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen

Evangelische Stiftung Neuenhäusern

Sie ist eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts in der Verwaltung des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Neuenhäusern – im Folgenden auch „Stiftungsträger“ genannt - und wird von diesem nichtrechtsfähige folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung und Förderung von eigenständiger und lebendiger kirchlicher sowie der seelsorgerischen und diakonischer Arbeit in der Kirchengemeinde Neuenhäusern und durch sie.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- nachhaltige Sicherstellung pfarramtlicher (pastoraler) Präsenz in der Kirchengemeinde,
- Gewinnung, Qualifizierung und Einbindung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einschl. für seelsorgerische und diakonische Arbeit,
- Zuschüsse für Vorhaben, die die inhaltliche Arbeit der Kirchengemeinde unterstützen, einschl. Senioren-, Jugend- und Kinderarbeit,
- Förderung kirchlich- kultureller Angebote,
- Zuwendungen an kirchliche Gruppen,
- Unterstützung von Vorhaben, die das Verständnis des christlichen Glaubens vertiefen,
- Finanzielle Beteiligung an Bau-, Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden der Kirchengemeinde sowie der Innengestaltung bzw. –einrichtung, wie z.B. für Kirchendekoration,
- Finanzielle Beteiligung an dem Erhalt, Betrieb und Pflege des kirchlichen Friedhofs.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen.

Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zusendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen)

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Vermehrung des Stiftungsvermögens (Zustiftungen) bestimmt sind.

Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht nicht.

§ 6 Stiftungsorgan

Organ der Stiftung ist das Kuratorium.

Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätige. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen tatsächlichen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 7 Kuratorium

Das Kuratorium besteht aus drei bis sieben Mitgliedern.

Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

Der Kirchenvorstand entsendet aus seiner Mitte bis zu drei Mitglieder in das Kuratorium und kann jederzeit weitere vom Kuratorium vorgeschlagene Kuratoriumsmitglieder berufen.

Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

Die Mitglieder des Kuratoriums müssen Glieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannover sein.

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).

§ 8 Aufgaben des Kuratoriums

Es ist die Hauptaufgabe des Kuratoriums, das Vermögen zu verwalten, die Entwicklung der Stiftung zu fördern, neue Ideen zum Ausbau der Stiftung zu erarbeiten und Stifter zu gewinnen.

Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen die Beschlüsse des Kuratoriums steht dem Vorstand der Kirchengemeinde Neuenhäusen mit drei Viertel seiner Stimmen ein Vetorecht zu. Der Kirchenvorstand hat gegen die Entscheidung der Kuratoriums zur Mittelverwendung zu votieren, wenn diese gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerrechtliche Bestimmungen verstößt. Für die Feststellung reicht die einfache Mehrheit.

Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird von einem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums oder des Kirchenvorstandes dies verlangt.

Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der/die Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter(in), anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden, ersatzweise des Stellvertreters/der Stellvertreterin den Ausschlag.

Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums und des Kirchenvorstandes zur Kenntnis zu bringen.

Wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.

Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Neuenhäusen und des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.

Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Treuhandverwaltung

Die Kirchengemeinde Neuenhäuser verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel entsprechend der Beschlüsse des Kuratoriums und wickelt die Fördermaßnahmen ab. Die Kirchengemeinde Neuenhäuser kann zur Abwicklung der Stiftungsgeschäfte zwei Kuratoriumsmitglieder gemeinschaftlich bevollmächtigen.

Die Kirchengemeinde Neuenhäuser legt dem Kuratorium spätestens zum 30.06. eines jeden Jahres einen Bericht des vorangegangenen, abgelaufenen Kalenderjahres vor, der auf Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögenslage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt er auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

Die Kirchengemeinde Neuenhäuser belastet die Stiftung für ihre Verwaltungsleistungen mit pauschalierten Kosten. Vereinbarte Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen werden gesondert abgerechnet.

§ 10 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks vom Vorstand der Kirchengemeinde Neuenhäuser und vom Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.

Der Kirchenvorstand der Gemeinde Neuenhäuser und das Kuratorium können gemeinsam die Auflösung, die Zulegung oder Zusammenlegung der Stiftung zu einer anderen Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

Der Vorstand der Kirchengemeinde Neuenhäuser und das Kuratorium können gemeinsam beschließen, die Stiftung aufzulösen und mit dem Stiftungsvermögen eine selbständige Stiftung mit gleichgerichtetem Stiftungszweck zu gründen.

Beschlüsse nach diesem Paragraphen bedürfen der Dreiviertel-Mehrheit im Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Neuenhäuser und im Kuratorium und bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 11 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung der Stiftung oder des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Kirchengemeinde Neuenhäuser mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 12 Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes über die Errichtung, Übernahme, Änderung oder Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.